

Richtlinien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten

- Stand: 19.09.2012 -

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bemerkungen	2
II	Gliederung der Arbeit	4
III	Problemstellung und theseförmige Zusammenfassung	5
IV	Zitierweise.....	6
1.	Allgemeine Anmerkungen	6
2.	Einzelheiten zur Zitierweise und zum Verzeichnis zitierter Schriften	9
a)	Zeitschriftenbeiträge.....	9
b)	Monographien	11
c)	Beiträge in Sammelbeiträgen	12
d)	Working Paper.....	13
e)	Kommentare/Handbücher, wenn Autor(en) nicht erkennbar	14
f)	Kommentare/Handbücher, wenn Autor(en) erkennbar	15
g)	Internetquellen	16
h)	Verlautbarungen nationaler und internationaler Fachnormsetzer	17
3.	Einzelheiten zu weiteren Verzeichnissen	21
a)	Verzeichnis zitierter Rechtsprechungen.....	21
aa)	Entscheidungen deutscher Gerichte	21
bb)	Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte.....	22
b)	Verzeichnis zitierter amtlicher Drucksachen	22
c)	Verzeichnis zitierter Gesetze.....	23
V	Einige Bemerkungen zum Stil der Arbeit	24

Anlagen zur Richtlinie:

Anlage I:	Muster für ein Titelblatt.....	25
Anlage II:	Muster für eine eidesstattliche Erklärung	26
Anlage III:	Muster für ein Inhaltsverzeichnis	27

I Allgemeine Bemerkungen

Diese Hinweise sollen als Orientierungshilfe bei der Erstellung von Master- und Seminararbeiten dienen. Prinzipiell unterscheidet sich eine Master- von einer Seminararbeit in ihrer formalen Gestaltung lediglich durch ihre Länge, die Zahl der Deckblätter, die eidesstattliche Erklärung und den Einband.

Folgende Grundsätze sind zwingend zu beachten:

(1) Die Ausgestaltung nicht eindeutig in dieser Richtlinie geregelter Sachverhalte hat sich am Sinn und Zweck dieser Richtlinie sowie an den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen zu orientieren. In jedem Fall sollte mit dem jeweiligen Betreuer Rücksprache gehalten werden. Sinn und Zweck dieser Richtlinie ist es, formale Kriterien für Master- und Seminararbeiten festzulegen, um den Zielen der Konsistenz und Übersichtlichkeit gerecht zu werden sowie Hinweise allgemeingültiger Art für die Erstellung von Master- und Seminararbeiten zu geben.

(2) Oberster Grundsatz ist die Wahrheit und Ehrlichkeit der Ausführungen. Ordnungsmäßiges Zitieren ist deshalb unabdingbar, da sonst der Eindruck erweckt wird, die Ausführungen wären originäre, d. h. eigene, Gedanken. Die Professur behält sich das Recht vor, den Inhalt der eingereichten Seminararbeiten mit im Internet veröffentlichten Arbeiten abzugleichen.

(3) In einem wissenschaftlichen Studiengang gehört das Erlernen wissenschaftlicher Arbeitstechniken zum elementaren Pflichtbestandteil der Ausbildung. Bezogen auf die im Fachgebiet Wirtschaftsprüfung (auch in der Berufspraxis) vorherrschenden Arbeitstechniken gehört dazu eine ausgewogene und ausführliche Literaturarbeit und eine ebenso ausgewogene und ausführliche Fußnotenarbeit. Eine generelle Quantifizierung der Anzahl der zitierten Quellen im Rahmen einer Master- oder Seminararbeit ist nur schwer möglich; sie sollte in jedem Fall erheblich über die als Einstiegsliteratur genannten Quellen hinausgehen.

(4) Mangelnde Formeinhaltung ist auch durch gute inhaltliche Ausführungen nicht heilbar; in wissenschaftlichen Arbeiten bilden Form und Inhalt eine untrennbare Einheit. Inhalt und

Form müssen logisch, d. h. konsistent und klar, sein und sich selbstverständlich auf den genauen Wortlaut des Themas beziehen.

(5) Für Masterarbeiten sind die Vorschriften der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zwingend zu beachten. Seminararbeiten sollten sich an diese Vorschriften anlehnen.

(6) Folgendes Ordnungsschema ist dabei, sofern die jeweiligen Verzeichnisse erforderlich sind, zu beachten:

1. Leeres Deckblatt (nur bei Masterarbeiten)
2. Titelblatt [*siehe Anlage I*]
3. Inhaltsverzeichnis [*siehe Anlage III*]
4. Abbildungsverzeichnis
5. Tabellenverzeichnis
6. Abkürzungsverzeichnis
7. Ausführungen zum Thema (mit vorangehender Problemstellung und abschließender Zusammenfassung)
8. Anhang (nur nach Absprache mit dem Betreuer)
9. Verzeichnis abgekürzt zitierter Schriften
10. Verzeichnis zitierter Schriften
11. Verzeichnis zitierter Rechtsprechung
12. Verzeichnis zitierter amtlicher Drucksachen
13. Verzeichnis zitierter Gesetze
14. Eidesstattliche Erklärung [*siehe Anlage II*]
15. Leeres Blatt (nur bei Masterarbeiten)

(7) Folgende formale Anforderungen sind zu erfüllen:

- Masterarbeiten sind mit einem einfarbigen Softcover zu binden (Klebebindung). Alle übrigen Arbeiten sind lediglich an der linken oberen Ecke zu heften.
- Bei Masterarbeiten beträgt der Umfang einschließlich Problemstellung und Zusammenfassung (Nr. 7 des obigen Schemas) sinnvollerweise 65 und höchstens 70 Seiten; der Umfang von Seminararbeiten bestimmt sich nach den aktuellen Vorgaben des jeweiligen Seminarmerkblatts.

- Der linke Rand sollte 5 cm, der rechte Rand 1,5 cm, der obere Rand 2,5 cm und der untere Rand 3 cm breit sein. Die Seitenzahl ist mittig auf den unteren Rand zu platzieren. Die Arbeiten sind 1,5-zeilig (Ausnahme: mehrzeilige Überschriften und längere Zitate 1-zeilig) zu schreiben. Der Schrifttyp sollte dem in dieser Richtlinie verwendeten entsprechen („Times New Roman“). Für den Text ist ein Schriftgrad von 12 Punkt, für Fußnoten von 10 Punkt zu verwenden. Es ist ein normaler Zeichenabstand zu wählen (keine Schmalschrift). Blocksatz und manuelle Silbentrennung sind zu verwenden. Alle Arbeiten sind einseitig auf DIN A4-Papier zu drucken.
- Ein Abkürzungsverzeichnis ist stets zu erstellen. Der formale Aufbau hat in der Weise zu erfolgen, dass in einer linken Spalte alphabetisch die – in der jeweiligen Arbeit einheitlich verwendeten – Abkürzungen und in einer rechten Spalte deren Bedeutungen aufzuführen sind. Zur Alphabetisierung wird auf die Regelungen des Dudens verwiesen. Die Erklärung von Abkürzungen des allgemeinen Sprachgebrauchs, die in den Duden zur deutschen Rechtschreibung aufgenommen sind, ist redundant. Abkürzungen, die nicht im Fließtext, jedoch im Titel eines zitierten Literaturbeitrags vorkommen, sind in das Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen.
- Werden englische Begriffe im Text verwendet, sind sie der deutschen Rechtschreibung anzupassen (Bsp.: Fair Value). Besteht der Begriff sowohl aus deutschen als auch aus englischen Wörtern, sind zwischen den Wörtern Bindestriche zu verwenden (Bsp.: Fair Value, Percentage-of-Completion-Methode, Assets-Liabilities-Ansatz).
- Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung während der Öffnungszeiten im Sekretariat des Lehrstuhls abzugeben. Dem jeweiligen Betreuer ist die Arbeit unmittelbar nach Abgabe als pdf-Datei (per E-Mail) zukommen zu lassen.

II Gliederung der Arbeit

(1) Eine Gliederung hat einer wissenschaftlichen Arbeit voranzugehen. Der „rote Faden“ muss bereits durch die Gliederung deutlich werden; grundsätzlich ist das Gliederungsprinzip „vom Allgemeinen zum Speziellen“ zu wählen.

(2) Im Interesse der Übersichtlichkeit wird vor zu tiefer Untergliederung gewarnt. Gliederungshauptpunkte sollten ein gleiches hierarchisches Niveau haben.

(3) Die erste Gliederungsebene ist mit großgeschriebenen römischen Zahlen, die zweite mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Von der dritten bis zur fünften Gliederungsebene sind kleine Buchstaben zu verwenden. Ab der sechsten Gliederungsebene sind kleingeschriebene römische Zahlen zu verwenden (Bsp.: i), ii), ...).

(4) Überschriften sind in der gleichen Schriftgröße zu schreiben. Die Überschriften der ersten und zweiten Gliederungsebene sind fett, diejenigen ab der dritten Gliederungsebene kursiv und die der vierten Gliederungsebene weder fett noch kursiv zu schreiben.

(5) Ein Inhaltsverzeichnis ohne Seitenangaben ist unvollständig. Außer den leeren Deckblättern und dem Titelblatt sind sämtliche Blätter zu nummerieren: Für Nr. 3 bis 6 sowie Nr. 8 bis 13 des obigen Ordnungsschemas sind fortlaufend römische, für Nr. 7 arabische Seitenzahlen zu verwenden. Beispielhaft sei auf Anlage III verwiesen.

(6) Ausführungen zum Thema beginnen grundsätzlich in der untersten Gliederungsebene eines Gliederungspunktes; Ausführungen zur Strukturierung eines Kapitels gehören entweder an den Anfang der Arbeit oder sind aus der Gliederung ohne weitere Ausführungen ersichtlich.

III Problemstellung und thesenförmige Zusammenfassung

(1) Problemstellung und thesenförmige Zusammenfassung sollen es einem mit dem Thema vertrauten Leser erlauben, den Inhalt der Arbeit und deren wichtigste Ergebnisse zu erkennen. Erfahrungsgemäß wird auf Problemstellung und Zusammenfassung im Verhältnis zu den Hauptteilen der Arbeit zu wenig Wert gelegt.

(2) In der Problemstellung sind die zu behandelnden Probleme als solche zu benennen und in ihrer Bedeutung und ihrem Umfang verständlich zu machen. Relevante Literatur ist bereits an dieser Stelle zu zitieren. Es ist die Aufmerksamkeit auf Abhängigkeiten mit anderen wichti-

gen, aber nicht oder nur am Rande behandelten Themen zu lenken. Die Zerlegung eines Problembündels in Teilprobleme und der Hinweis darauf, wie diese Teilprobleme am geschicktesten diskutiert werden können, damit sie einer Lösung nähergebracht werden, gehören ebenfalls hierher. Hingegen sollten keine Arbeitsergebnisse vorweggenommen werden. Ferner sollte eine Problemstellung einen kurzen Gang der Untersuchung beinhalten; die Gliederung der Arbeit lässt sich dem Inhaltsverzeichnis entnehmen und muss nicht nochmals umschrieben werden. Bei Seminararbeiten sollte die Problemstellung ein bis zwei Seiten, bei Masterarbeiten drei bis fünf Seiten umfassen.

(3) In der Zusammenfassung sind die eingangs erörterten Probleme nochmals aufzugreifen. Sofern diese Probleme im Hauptteil einer wissenschaftlichen Lösung zugeführt wurden, erübrigt sich in diesem Teil der Arbeit die Verwendung von Fußnoten. Werden sie trotzdem gesetzt, deutet dies auf erhebliche Mängel im Hauptteil hin. Bei dieser abschließenden Präsentation der im Hauptteil erarbeiteten Ergebnisse wird weniger auf deren Vollständigkeit als auf deren Gewicht Wert gelegt. Die Ergebnisse können auch in anderer Reihenfolge als im Hauptteil präsentiert werden, sofern dadurch die Diskussion der Thesen erleichtert wird. Die Thesen sind zu nummerieren. Bei Seminararbeiten sind auf einer Seite vier bis fünf Thesen, bei Masterarbeiten auf zwei bis drei Seiten acht bis zehn Thesen aufzustellen.

IV Zitierweise

1. Allgemeine Anmerkungen

(1) Einwandfreies Zitieren ist Ausdruck wissenschaftlicher Sorgfalt und Ehrlichkeit. Übernommenes, fremdes Gedankengut ist zwingend als solches zu kennzeichnen, gleichgültig ob direkt oder indirekt zitiert wird. Generell gilt, dass jedes Zitat mit Hilfe des Literaturverzeichnisses nachprüfbar sein muss. Wissenschaftliches Arbeiten besteht nicht darin, möglichst viele wörtliche Zitate lückenlos aneinanderzureihen. Sinngemäße Zitate sind die Regel. Direkte Zitate sollten nur dann verwandt werden, wenn das Gesagte in eigenen Worten nicht prägnanter ausgedrückt werden kann. Grundsätzlich ist nach dem Originaltext zu zitieren und nicht nach der Sekundärliteratur. Nur wenn das Original (trotz großer Bemühungen) unzugänglich ist, darf nach einer Quellenangabe aus der Sekundärliteratur zitiert werden. Nach Angabe der Originalquelle wird dann die Sekundärquelle mit „zit. nach ...“ oder „cit. op. ...“

im Literaturverzeichnis aufgenommen. In den Fußnoten ist entsprechend zu verfahren. Kein Zitat darf aus seinem Zusammenhang gerissen werden. Sinnentstellende Auslassungen sind unzulässig.

(2) Direkte Zitate beginnen und enden mit Anführungszeichen. Sie erfordern buchstäbliche Genauigkeit. Anmerkungen des Verfassers oder optische Veränderungen sind kenntlich zu machen (z. B. innerhalb des direkten Zitats: [Anm. d. Verf.], in der Fußnote: [Hervorhebung nicht im Original]). Hervorhebungen im Original sind im Zitat wiederzugeben bzw. durch Erläuterungen zu verdeutlichen (z. B. in der Fußnote: [i. O. teilweise hervorgehoben]). Auslassungen werden durch fortlaufende Punkte [...] gekennzeichnet. Der Quellenhinweis in der Fußnote erfolgt bei direkten Zitaten ohne „Vgl. ...“. Indirekte Zitate liegen bei der sinn- gemäßen Übernahme von Gedanken eines anderen Autors vor. Der Umfang des Zitats muss eindeutig erkennbar sein. Der Quellenhinweis in der Fußnote beginnt bei indirekten Zitaten mit „Vgl. ...“. Bei sonstigen Quellen, wie Tabellen, Abbildungen etc., beginnt der Quellen- hinweis mit „Quelle: ...“. Zitate innerhalb eines (wörtlichen) Zitats werden am Anfang und am Ende mit einem einfachen Anführungsstrich („...“) versehen.

(3) Am Ende eines jeden direkten wie indirekten Zitats ist dieses durch eine hochgestellte arabische Zahl fortlaufend zu nummerieren; eine seiten- oder kapitelweise Nummerierung ist dabei nicht zulässig. Fußnoten, die mit einer waagerechten Linie deutlich vom Fließtext abzugrenzen sind, sind auf der Seite aufzunehmen, auf der das jeweilige Zitat endet. Die Fußnote hat auf derselben Seite zu enden. Der Fußnotentext wird mit einfachem Zeilenabstand geschrieben. Die Schriftart soll dabei – ebenfalls unter Verwendung von Blocksatz und Silbentrennung – der im Fließtext verwendeten entsprechen und den Schriftgrad 10 Punkt aufweisen. Der Text der Fußnoten ist einzurücken. Jede Fußnote schließt mit einem Punkt.

(4) Bei erstmaligen Zitaten muss jeweils die komplette Fundstelle angegeben werden. Nach Angabe der jeweiligen Fundstelle der zitierten Literatur muss zusätzlich noch die konkret zi- tierte Stelle, namentlich die entsprechende Seite oder Randziffer, angegeben werden.

(5) Bei allen Zitaten ist die konkrete Seitenangabe erforderlich. Werden mehrere aufeinander folgende Seiten zitiert, ist ein Zitat „S. 15 ff.“ nicht erlaubt, da unklar ist, ob z. B. die S. 15–

17 oder die S. 15–25 gemeint sind. Bei solchen Verweisen werden daher die erste und die letzte Seitenzahl verbunden mit dem Halbgeviertstrich angegeben (Bsp.: „S. 8–11“ nicht „S. 8-11“). Gestattet ist hingegen die einheitliche Verwendung „S. 15 f.“ für das Zitieren von zwei aufeinander folgenden Seiten. Diese Regelungen gelten analog für das Zitieren von Randziffern.

(6) Als übergeordnete Regel gilt, dass anhand der Angaben in den Fußnoten die Quelle problemlos auffindbar sein muss. Eine Kurzzitierweise ist grundsätzlich nicht zulässig. Für Zeitschriften gibt es jedoch empfohlene und im Schrifttum etablierte Abkürzungen (z. B. ZfbF für „Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung“ oder JAR für „Journal of Accounting Research“). Auf diese Abkürzungen kann zurückgegriffen werden, sofern sie im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt sind. Eigene Bequemlichkeitsabkürzungen sind unzulässig.

(7) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann es geboten sein, Kommentare, Handbücher oder Festschriften in den Fußnoten abgekürzt zu zitieren (z. B. „ADS International“ für „Rechnungslegung nach Internationalen Standards (Adler/Düring/Schmaltz), bearb. v. ...“ oder „FS Beisse“ für „Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, hrsg. v. ...“). Wird diese Kurzzitierweise in den Fußnoten gewählt, ist dem Literaturverzeichnis zwingend ein Verzeichnis abgekürzt zitierter Schriften voranzustellen, in dem alle für eine vollständige Zitierweise notwendigen Angaben nachgeholt werden.

(8) Untertitel sind nicht in den Fußnoten anzuführen; sie können wahlrechtsweise im Verzeichnis abgekürzt zitierter Schriften bzw. im Verzeichnis zitierter Schriften eingefügt werden.

(9) Bei einem Verweis auf dieselbe Quelle in zwei auf der gleichen Seite unmittelbar aufeinander folgenden Fußnoten hat der zweite Verweis mit einem „Vgl. ebenda.“ anstelle der ausführlichen Quellenangabe zu erfolgen. Weicht bei einem Verweis nur die Seitenzahl der Fundstelle von der unmittelbar vorangehenden Fußnote ab, erfolgt der Verweis bspw. mit einem „Vgl. ebenda, hier S. 10.“.

(10) Bei drei oder mehr Autoren, Herausgebern oder Verlagsorten ist nur der erste anzugeben, gefolgt von „et al.“ oder wahlweise „u. a.“. Eine einmal gewählte Abkürzung ist beizubehalten.

(11) Autorennamen sind ohne akademische Titel anzugeben. Ein zweiter Vorname eines Autors ist sofern erkennbar mit dem Initial abzukürzen.

(12) Von dieser Richtlinie abweichende Regelungen zur Zitierweise können greifen, wenn eine Master- oder Seminararbeit in englischer Sprache verfasst wird. Dies bedarf zwingend einer vorherigen Absprache mit dem Betreuer.

(13) In das Literaturverzeichnis werden alle Quellen in alphabetischer und bei mehreren Literaturbeiträgen des gleichen Autors in chronologischer Reihenfolge aufgenommen, die direkt oder indirekt zitiert werden. Gelesenes, aber nicht zitiertes Schrifttum ist nicht Gegenstand des Literaturverzeichnisses. Für das Literaturverzeichnis gibt es kein vorgegebenes Format. Die Formatierung hat so übersichtlich zu erfolgen, dass eine Quelle mühelos gefunden werden kann.

(14) Grundsätzlich entspricht die Angabe einer Quelle im Literaturverzeichnis der ersten Angabe dieser Quelle in den Fußnoten (Erstzitat der Quelle), jedoch ohne die konkrete Seitenangabe der Fundstelle.

2. Einzelheiten zur Zitierweise und zum Verzeichnis zitierter Schriften

a) Zeitschriftenbeiträge

Erstmaliges Zitat in den Fußnoten

Name, Vorname: Titel des Aufsatzes, in: abgekürzter Titel der Zeitschrift, Jahrgangs- bzw. Bandnummer (Erscheinungsjahr), Heft-Nr. (nur wenn die Seiten eines Bandes nicht fortlaufend nummeriert sind, ausnahmslos bei internationalem Schrifttum), erste und letzte Seiten- bzw. Spaltenzahl des Aufsatzes, Angabe der hier zitierten Fundstelle.

Tritt als Autor keine natürliche Person auf, ist anstelle von Name und Vorname die Bezeichnung der Institution anzugeben. Diese ist im Unterschied zu natürlichen Personen nicht kursiv

zu schreiben. Falls in seltenen Fällen trotz gründlicher Recherche kein Autor identifiziert werden kann, ist der Beitrag mit der Abkürzung „o. V.“ (ohne Verfasser) zu kennzeichnen.

Beispiele:

Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft: Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Währungs- und Zinsbereich auf der Grundlage des HGB, in: DB, 50. Jg. (1997), S. 637–642, hier S. 638–640.

Böcking, Hans-Joachim: Der Grundsatz umsatzbezogener Gewinnrealisierung beim Finanzierungsleasing, in: ZfbF, 41. Jg. (1989), S. 491–515, hier S. 492.

Daske, Holger: Economic Benefits of Adopting IFRS or US-GAAP – Have the Expected Cost of Equity Capital Really Decreased?, in: JBFA, Vol. 33 (2006), Nr. 3–4, S. 329–373, hier S. 341.

o. V.: Note: The Fraud-on-the-Market Theory, in: Harvard L. Rev., Vol. 95 (1982), Nr. 5, S. 1143–1161, hier S. 1146.

Weitere Zitate

Für weitere Zitate in den Fußnoten aus einer bereits zitierten Quelle sind der komplette Name, der komplette Titel der Quelle sowie die konkrete zitierte Stelle anzugeben. Die übrigen Angaben zur Fundstelle werden durch die Abkürzung „a. a. O.“ (am angegebenen Ort) ersetzt.

Beispiele:

Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft: Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Währungs- und Zinsbereich auf der Grundlage des HGB, a. a. O., hier S. 641.

Böcking, Hans-Joachim: Der Grundsatz umsatzbezogener Gewinnrealisierung beim Finanzierungsleasing, a. a. O., hier S. 499.

Daske, Holger: Economic Benefits of Adopting IFRS or US-GAAP – Have the Expected Cost of Equity Capital Really Decreased?, a. a. O., hier S. 358.

o. V.: Note: The Fraud-on-the-Market Theory, a. a. O., hier S. 1153.

Verzeichnis zitierter Schriften

Beispiele:

Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft:

Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Währungs- und Zinsbereich auf der Grundlage des HGB, in: DB, 50. Jg. (1997), S. 637–642.

Böcking, Hans-Joachim:

Der Grundsatz umsatzbezogener Gewinnrealisierung beim Finanzierungsleasing – Zugleich eine kritische Würdigung der BFH-Entscheidung IV R 18/86 vom 08.10.1987, in: ZfbF, 41. Jg. (1989), S. 491–515.

Daske, Holger:

Economic Benefits of Adopting IFRS or US-GAAP – Have the Expected Cost of Equity Capital Really Decreased?, in: JBFA, Vol. 33 (2006), Nr. 3–4, S. 329–373.

o. V.:

Note: The Fraud-on-the-Market Theory, in: Harvard L. Rev., Vol. 95 (1982), Nr. 5, S. 1143–1161.

b) Monographien

Erstmaliges Zitat in den Fußnoten

Name, Vorname: Titel des Werkes (ggf. Band), Auflage (die 1. Auflage wird nicht genannt), Verlagsort mit Erscheinungsjahr. Ist das Werk Bestandteil einer festen Reihe, ist diese nicht anzugeben. Bei Verwendung englischsprachiger Literatur muss auch der Name des Verlags angegeben werden. Eine Herausgeberschrift ist mit dem Kürzel „(Hrsg.)“ als solche zu kennzeichnen.

Beispiele:

Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft (Hrsg.): Aufstellung von Konzernabschlüssen, Düsseldorf 1987, hier S. 37.

Beaver, William H.: Financial Reporting, 3. Aufl., Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall 1998, hier S. 40.

Moxter, Adolf: Bilanzlehre (Bd. 2), 3. Aufl., Wiesbaden 1986, hier S. 20.

Weitere Zitate

Beispiele:

Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft (Hrsg.): Aufstellung von Konzernabschlüssen, a. a. O., hier S. 22.

Beaver, William H.: Financial Reporting, a. a. O., hier S. 50.

Moxter, Adolf: Bilanzlehre (Bd. 2), a. a. O., hier S. 30.

Verzeichnis zitiertter Schriften

Beispiele:

Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft (Hrsg.): Aufstellung von Konzernabschlüssen, Düsseldorf 1987.

Beaver, William H.:

Financial Reporting – An Accounting Revolution, 3. Aufl., Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall 1998.

Moxter, Adolf:

Bilanzlehre (Bd. 2: Einführung in das neue Bilanzrecht), 3. Aufl., Wiesbaden 1986.

c) *Beiträge in Sammelwerken*

Erstmaliges Zitat in den Fußnoten

Name, Vorname: Titel des Aufsatzes, in: Titel des Sammelwerkes, Name des Herausgebers, Band, Auflage, Verlagsort mit Erscheinungsjahr, erste und letzte Seiten- bzw. Spaltenzahl, Angabe der zitierten Fundstelle.

Beispiele:

Euler, Roland: Bilanzrechtstheorie und internationale Rechnungslegung, in: Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, hrsg. v. W. D. Budde et al., Düsseldorf 1997, S. 171–188, hier S. 174.

Leuz, Christian/Wüstemann, Jens: The Role of Accounting in the German Financial System, in: The German Financial System, hrsg. v. J. P. Krahn und R. H. Schmidt, Oxford: Oxford University Press 2004, S. 450–481, hier S. 459.

Weitere Zitate

Beispiele:

Euler, Roland: Bilanzrechtstheorie und internationale Rechnungslegung, a. a. O., hier S. 174.

Leuz, Christian/Wüstemann, Jens: The Role of Accounting in the German Financial System, a. a. O., hier S. 454.

Verzeichnis zitierter Schriften

Beispiele:

Euler, Roland:

Bilanzrechtstheorie und internationale Rechnungslegung, in: Handelsbilanzen und Steuerbilanzen – Festschrift zum 70. Geburtstag von H. Beisse, hrsg. v. W. D. Budde et al., Düsseldorf 1997, S. 171–188.

Leuz, Christian/Wüstemann, Jens:

The Role of Accounting in the German Financial System, in: The German Financial System, hrsg. v. J. P. Krahn und R. H. Schmidt, Oxford: Oxford University Press 2004, S. 450–481.

d) *Working Paper*

Erstmaliges Zitat in den Fußnoten

Name, Vorname: Titel des Aufsatzes, Working Paper (ggf. Working Paper Serie), Universität (bei mehreren Autoren Universität des ersten Autors), Jahr, Angabe der zitierten Seite. Ist das Working Paper im Internet abrufbar, ist die Fundstelle nicht in den Fußnoten, sondern ausschließlich im Literaturverzeichnis anzugeben.

Beispiel:

Wüstemann, Jens/Kierzek, Sonja: Filling Gaps: Why Consistency of Accounting Standards Matters, Working Paper, Universität Mannheim 2007, hier S. 2.

Weitere Zitate

Beispiel:

Wüstemann, Jens/Kierzek, Sonja: Filling Gaps: Why Consistency of Accounting Standards Matters, a. a. O., hier S. 5.

Verzeichnis zitierter Schriften

Name, Vorname: Titel des Aufsatzes, Working Paper (ggf. Working Paper Serie), Universität (bei mehreren Autoren Universität des ersten Autors), Jahr, Fundstelle im Internet.

Beispiel:

Wüstemann, Jens/Kierzek, Sonja:

Filling Gaps: Why Consistency of Accounting Standards Matters – Normative Evidence from the U.S. and Germany as related to IFRS, Working Paper, Universität Mannheim 2007, abrufbar unter <http://ssrn.com/abstract=990887> (abgerufen am 30.11.2007).

e) Kommentare/Handbücher, wenn Autor(en) nicht erkennbar

Erstmaliges Zitat in den Fußnoten

Beispiele:

Adler/Düring/Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen (Bd. 1), neu bearb. v. K.-H. Forster et al., 6. Aufl., Stuttgart 1995, Kommentierung zu § 252 HGB, hier Rz. 86.

Ernst & Young (Hrsg.): International GAAP 2007, bearb. v. M. Bonham et al., London: LexisNexis 2006, hier S. 807.

Weitere Zitate

Beispiele:

Adler/Düring/Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, a. a. O., Kommentierung zu § 252 HGB, hier Rz. 86.

Ernst & Young (Hrsg.): International GAAP 2007, a. a. O., hier S. 1139.

Verzeichnis zitierter Schriften

Beispiele:

Adler/Düring/Schmaltz:

Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen (Bd. 1), neu bearb. v. K.-H. Forster et al., 6. Aufl., Stuttgart 1995.

Ernst & Young (Hrsg.):

International GAAP 2007, bearb. v. M. Bonham et al., London: LexisNexis 2006.

f) *Kommentare/Handbücher, wenn Autor(en) erkennbar*

Erstmaliges Zitat in den Fußnoten

Beispiele:

Gelhausen, Hans F.: Erläuterungen zu den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften zum Jahresabschluss (Abschnitt E), in: WP-Handbuch (Bd. I), hrsg. v. IDW, 13. Aufl., Düsseldorf 2006, hier Rz. 244.

Prahl, Reinhard/Naumann, Thomas K.: Financial Instruments (Abt. II/10), in: Handbuch des Jahresabschlusses, hrsg. v. K. v. Wysocki et al., Köln 2000 (Loseblatt), hier Rz. 1.

Winkeljohann, Norbert/Schellhorn, Mathias: (Teil-)Kommentierung zu § 264 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, hrsg. v. H. Ellrott et al., 6. Aufl., München 2006, hier Rz. 20.

Weitere Zitate

Beispiele:

Gelhausen, Hans F.: Erläuterungen zu den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften zum Jahresabschluss (Abschnitt E), a. a. O., hier Rz. 244.

Prahl, Reinhard/Naumann, Thomas K.: Financial Instruments (Abt. II/10), a. a. O., hier Rz. 1.

Winkeljohann, Norbert/Schellhorn, Mathias: (Teil-)Kommentierung zu § 264 HGB, a. a. O., hier Rz. 20.

Verzeichnis zitierter Schriften

Beispiele:

Gelhausen, Hans F.:

Erläuterungen zu den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften zum Jahresabschluss (Abschnitt E), in: WP-Handbuch (Bd. I), hrsg. v. IDW, 13. Aufl., Düsseldorf 2006.

Prahl, Reinhard/Naumann, Thomas K.:

Financial Instruments (Abt. II/10), in: Handbuch des Jahresabschlusses, hrsg. v. K. v. Wysocki et al., Köln 2000 (Loseblatt).

Winkeljohann, Norbert/Schellhorn, Mathias:

(Teil-)Kommentierung zu § 264 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, hrsg. v. H. Ellrott et al., 6. Aufl., München 2006.

g) Internetquellen

Auf Informationen aus dem Internet ist nur dann zurück zu greifen, wenn sie (noch) nicht in zitierfähig gedruckter Form (Bücher, Zeitschriften etc.) vorliegen oder diese Informationen nur sehr schwer zu beschaffen sind. Zitierte Internetquellen müssen der Seminar- oder Diplomarbeit auf einem Datenträger gesondert beigelegt werden.

Erstmaliges Zitat in den Fußnoten

Die Fundstelle der Internetquelle ist nicht in den Fußnoten, sondern ausschließlich im Literaturverzeichnis anzugeben.

Beispiele:

IDW: D12–D14 Comment Letter, Düsseldorf 2006, hier S. 2.

IFRIC: Customer loyalty programmes (Agenda Paper 2), Information for Observers, London 2007, hier Rz. 5.

Weitere Zitate

Beispiele:

IDW: D12–D14 Comment Letter, a. a. O., hier S. 3.

IFRIC: Customer loyalty programmes (Agenda Paper 2), a. a. O., hier Rz. 9.

Verzeichnis zitierter Schriften

Beispiel:

IFRIC:

Customer loyalty programmes (Agenda Paper 2), Information for Observers, London 2007, abrufbar unter <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/C22D12FD-E0FA-49AE-956E-408F4095B46E/0/0705ap02Custloyaltyobnotes.pdf> (abgerufen am 23.01.2008).

Werden bspw. Comment Letters zu einem Standard- oder Interpretationsentwurf des IASB bzw. des IFRIC zitiert, ist im Literaturverzeichnis bei dem an erster Stelle aufgeführten Comment Letter der übergeordnete Link anzugeben, unter dem alle Comment Letters zum jeweiligen Entwurf abrufbar sind. In weiteren Quellenangaben zu Comment Letters, die sich auf den gleichen Entwurf beziehen, ist die Internetfundstelle nicht mehr anzugeben.

Beispiele:

Conseil National de la Comptabilité:

D12–D14 Comment Letter, Paris 2005.

Alle zitierten D12–D14 Comment Letters sind abrufbar unter <http://www.iasb.org/Current+Projects/IFRIC+Projects/IFRIC+12+Service+Concession+Arrangements/D12+Service+Concession+Arrangements/Comment+Letters/Comment+Letters.htm> (abgerufen am 19.05.2007).

IDW:

D12–D14 Comment Letter, Düsseldorf 2006.

h) Verlautbarungen nationaler und internationaler Fachnormsetzer

Verlautbarungen internationaler Fachnormsetzer werden in das Literaturverzeichnis aufgenommen, wenn ihnen nicht auf öffentlich-rechtlichem Wege ein Gesetzescharakter verliehen

wurde. Sie werden dann behandelt wie ein Diskussionspapier. Im Fall der IFRS gilt dies insbesondere für noch nicht in EU-Recht übernommene Standards oder Interpretationen sowie für die Basis for Conclusions, die Implementation Guidances, die Illustrative Examples und dergleichen. Wurde ein IFRS überarbeitet („revised“) oder ergänzt („amended“), ist dies anzugeben. Für alle Verlautbarungen der International Federation of Accountants (IFAC) gelten diese Regelungen entsprechend.

Beispiele für Verlautbarungen nationaler Fachnormsetzer sind die Standards und Hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW PS, IDW IPS, IDW RS, IDW S, IDW PH, IDW RH). Diese werden in den Zeitschriften „Die Wirtschaftsprüfung“ (WPg) und „IDW-Fachnachrichten“ (IDW-FN) offiziell verlautbart. Für die Quellenangaben ist durchgängig eine der beiden Zeitschriften zu wählen. Stellungnahmen des IDW (etwa zu Gesetzesentwürfen) werden hingegen wie herkömmliches Schrifttum zitiert.

Ein anderes Beispiel sind aufsichtsrechtliche Verlautbarungen, wie sie etwa die BaFin in ihren Rundschreiben trifft. Diese Verlautbarungen sind in verschiedenen Sammelbänden (z. B. Reischauer/Kleinhans) zusammengefasst, von denen für die Quellenangaben durchgängig einer auszuwählen ist.

Verlautbarungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) gelten ebenfalls als Fachnormen. Als Quellenangabe ist der Bundesanzeiger zu wählen.

Diese Fachnormen bzw. aufsichtsrechtlichen Verlautbarungen sind in der üblichen Form in das Literaturverzeichnis aufzunehmen. Ab einer gewissen Anzahl mag es sich aus Gründen der Übersichtlichkeit anbieten, sie in einem eigenen Verzeichnis (etwa „Verzeichnis zitierter Prüfungsstandards des IDW“ oder „Verzeichnis zitierter bankaufsichtsrechtlicher Verlautbarungen“) zusammenzufassen.

Erstmaliges Zitat in den Fußnoten

Beispiele:

BaFin: Rundschreiben 34/2002 vom 20.12.2002 betr. Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (Gz. I4-44-5/2001), in: Reischauer/Kleinhans, Kza. 281, Nr. 78, hier Rz. 84 f.

[Anmerkung: Bei der hier gewählten Kurzzitierweise ist die vollständige Quellenangabe für Reischauer/Kleinhaus selbstverständlich in einem eigenen Verzeichnis abgekürzt zitierter Schriften nachzuholen.]

DRSC: Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 2 (Aufhebung von DRS 1 und DRS 1a) vom 7.12.2004, in: BAnz, 57. Jg. (2005), Nr. 31 vom 15.2., S. 2381.

IASB: IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement, Basis for Conclusions, hier BC 50 (im Folgenden zitiert als IAS 39.BC).

IASB: IAS 32 (amended 2008) Financial Instruments: Presentation, hier IAS 32.2 (im Folgenden zitiert als IAS 32 (amended 2008)).

IASB: IFRS 3 (revised 2008) Business Combinations, hier IFRS 3.19 (im Folgenden zitiert als IFRS 3 (revised 2008)).

IASB: IFRIC Draft Interpretation D24 Customer Contributions, London 2008, hier D24.8 (im Folgenden zitiert als IFRIC D24).

IDW: Prüfungshinweis: Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (IDW PH 9.302.1), in: IDW-FN 2006, S. 212–215, hier Rz. 1.

IFAC: ISA 260: Communication of Audit Matters with Those Charged with Governance, hier Rz. 11.

Weitere Zitate

Kurzzitate sind hier erlaubt, sofern sie in der vorherigen Fußnote entsprechend angekündigt wurden.

Beispiele:

BaFin: Rundschreiben 34/2002 vom 20.12.2002 betr. Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (Gz. I4-44-5/2001), a. a. O., hier Rz. 84 f.

DRSC: Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 2 (Aufhebung von DRS 1 und DRS 1a) vom 7.12.2004, a. a. O.

IAS 39.BC 50.

IAS 32.5 (amended 2008).

IFRS 3.20 (revised 2008).

IFRIC D24.8.

IDW: Prüfungshinweis: Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (IDW PH 9.302.1), a. a. O., hier Rz. 3.

IFAC: ISA 260: Communication of Audit Matters with Those Charged with Governance, hier Rz. 5.

Verzeichnis zitierter Schriften

Beispiele:

BaFin:

Rundschreiben 34/2002 vom 20.12.2002 betr. Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (Gz. I4-44-5/2001), in: Reischauer/Kleinhans, Kza. 281, Nr. 78.

DRSC:

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 2 (Aufhebung von DRS 1 und DRS 1a) vom 7.12.2004, in: BAnz, 57. Jg. (2005), Nr. 31 vom 15.2., S. 2381.

IASB:

IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement, Basis for Conclusions.

IASB:

IAS 32 (amended 2008) Financial Instruments: Presentation.

IASB:

IFRS 3 (revised 2008) Business Combinations.

IASB:

IFRIC Draft Interpretation D24 Customer Contributions, London 2008.

IDW:

Prüfungshinweis: Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (IDW PH 9.302.1), in: IDW-FN 2006, S. 212–215.

IFAC:

ISA 260: Communication of Audit Matters with Those Charged with Governance.

3. Einzelheiten zu weiteren Verzeichnissen

a) *Verzeichnis zitierter Rechtsprechung*

aa) Entscheidungen deutscher Gerichte

Bei Urteilen des BFH (und analog bei Urteilen der anderen Obersten Gerichte) ist neben dem Aktenzeichen und dem Urteilsdatum als Fundstelle grundsätzlich die Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (= BFHE) oder das Bundessteuerblatt mit den zitierten Seiten anzugeben. Eine weitere Fundstelle (Der Betrieb, Betriebs-Berater o.ä.) kann zusätzlich, aber nicht ausschließlich, angegeben werden.

Erstmaliges Zitat

Beispiele:

Urteil des BFH vom 26.02.1975 I R 32/73, in: BFHE 115, S. 238–249, hier S. 247.

Urteil des BFH vom 19.05.1987 VIII R 327/83, in: BStBl. II 1987, S. 848–850, hier S. 849.

Weitere Zitate

Beispiel:

Urteil des BFH vom 26.02.1975 I R 32/73, a. a. O., hier S. 248.

Urteil des BFH vom 19.05.1987 VIII R 327/83, a. a. O., hier S. 850.

Verzeichnis zitierter Rechtsprechung

Beispiele:

Urteil des BFH vom 26.02.1975 I R 32/73, in: BFHE 115, S. 238–249.

Urteil des BFH vom 19.05.1987 VIII R 327/83, in: BStBl. II 1987, S. 848–850.

Nicht amtlich veröffentlichte Urteile werden durch Angabe der Ersatzquelle zitiert.

Beispiele:

Urteil des FG Münster vom 12.06.1990 X 5791/89 G, in: BB, 45. Jg. (1990), S. 1806–1807.

Urteil des OLG München vom 17.07.2007 31 Wx 060/06, in: BeckRS 2007, Nr. 12209.

bb) Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte

Bei Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte ist die Zitierweise für das erstmalige Zitat, für weitere Zitate und für das Verzeichnis der zitierten Rechtsprechung identisch.

Beispiele:

Basic, Inc. v. Levinson, 485 U. S. (1988) 224. Peil v.

Speiser, 806 F. 2d (3rd Cir. 1986) 1154. Cammer v.

Bloom, 711 F. Supp. (D. N. J. 1989) 1264.

b) Verzeichnis zitierter amtlicher Drucksachen

Erstmaliges Zitat

Der Literaturhinweis erfolgt mit Angabe der Nummer der Drucksache, des Erscheinungsdatums, der amtlichen Bezeichnung und der Seite(n).

Beispiele:

Drucksache des Deutschen Bundestages 13/7141 vom 06.03.1997: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an internationalen Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG), S. 1–14 (im Folgenden zitiert als Entwurf eines KapAEG), hier S. 7.

Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.06.1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (Jahresabschlussrichtlinie), in: ABIEG Nr. L 222 vom 14.08.1978, S. 11–31 (im Folgenden zitiert als Jahresabschlussrichtlinie), hier Art. 4 Abs. 2.

Weitere Zitate

Beispiele:

Entwurf eines KapAEG, a. a. O., hier S. 8.

Jahresabschlussrichtlinie, a. a. O., hier Art. 31 Abs. 1 lit. e).

Verzeichnis zitierter amtlicher Drucksachen

Beispiele:

BT-Drucksache 13/7141

Drucksache des Deutschen Bundestages 13/7141 vom 06.03.1997: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an internationalen Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG), S. 1–14.

Vierte EG-Richtlinie

Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.06.1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (Jahresabschlussrichtlinie), in: ABIEG Nr. L 222 vom 14.08.1978, S. 11–31.

c) *Verzeichnis zitierter Gesetze*

Bei geltenden Gesetzen ist der zitierte Paragraph in Klammern im Text nach dem Zitat anzugeben; hierbei ist nie ein „vgl.“ zu setzen. Die IFRS gelten, wenn sie auf dem Wege einer Durchführungsverordnung in unmittelbar geltendes Europäisches Recht übernommen wurden, als Gesetz und sind als solches zu zitieren.

Beispiele:

„Es ist vorsichtig zu bewerten [...]“ (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

„Ein Unternehmen wird diejenigen Informationen offen legen, die die Nutzer seiner Abschlüsse benötigen, um die Bedeutung der Finanzinstrumente für seine Finanzlage und seinen Unternehmenserfolg bewerten zu können“ (IFRS 7.7).

Verzeichnis zitierter Gesetze

Beispiele:

Handelsgesetzbuch (HGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.01.2007 (BGBl. I S. 10).

IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben. In: Verordnung (EG) Nr. 108/2006 der Kommission vom 27.1.2006, Abl. EU L 24/1, 27.1.2006.

V Einige Bemerkungen zum Stil der Arbeit

Da Stil, Rechtschreibung, Zeichensetzung, Satzbau und Schriftbild in ihrer Bedeutung oft unterschätzt werden, hier einige Punkte, die beachtet werden sollten:

- Hauptgedanken sollten im Hauptsatz, weniger wichtige Gedanken im Nebensatz stehen.
- Lange Schachtelsätze sind zu vermeiden.
- Nichtssagende Ausdrücke (z. B. ungeheuer, ungemein, so, etc.) und Wortverdoppelungen (z. B. abdiskontieren, weibliche Beamtin, etc.) sind zu vermeiden.
- Fremdwörter und Abkürzungen sollten sparsam verwendet werden. Zulässig sind „bspw.“, „z. B.“; nicht zulässig sind bspw. „AHK“ oder „GVR“. Die Zulässigkeit orientiert sich am allgemeinen Sprachgebrauch und damit insbesondere am Duden zur deutschen Rechtschreibung.
- Im Fließtext verwendete Ordnungszahlen bis einschließlich zwölf werden ausgeschrieben.
- Die Verwendung von Komparativen ohne Vergleichsgröße ist sinnlos.
- Für viele überflüssig, aber nicht zu vergessen: Schreib-, Druck- und Interpunktionsfehler sind zu vermeiden. Neuerdings beliebte Trennungen, wie z. B. Erneuer-ung, sind falsch (Tipp: Kontrolle der automatischen Silbentrennung in der Endfassung).

Anlage I: Muster für ein Titelblatt

[Wortlaut des Themas der Arbeit]

Masterarbeit/Seminararbeit

Themensteller:

Prof. Dr. Jens Wüstemann

Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

und Wirtschaftsprüfung

Universität Mannheim

vorgelegt von:

[Herman V. Simon]

[Beispielweg 1]

[01886 Berlin]

Tel-Nr.: [Telefonnummer] E-

Mail: [E-Mail-Adresse]

Matrikelnummer: [0987654]

Fachsemester: [Semesteranzahl]

Mannheim, [tatsächliches Abgabedatum]

Anlage II: Muster für eine Eidesstattliche Erklärung

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.

Mannheim, [Abgabedatum]

[Unterschrift]

Anlage III: Muster für ein Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	II
I Problemstellung	1
II Gewinnrealisierung nach GoB.....	3
1. Prinzip des quasi-sicheren Anspruchs.....	3
2. Konkretisierung in Abhängigkeit der Zivilrechtsstruktur.....	5
III Ertragsvereinnahmung nach IFRS	6
1. Allgemeine Kriterien der Ertragsvereinnahmung im Rahmenkonzept.....	6
<i>a) Definition des Abschlusspostens „Erträge“.....</i>	<i>6</i>
<i>b) Erfassung des Abschlusspostens „Erträge“</i>	<i>6</i>
aa) Kriterium der Wahrscheinlichkeit des Nutzenzuflusses	7
bb) Kriterium der zuverlässigen Bewertbarkeit.....	8
2. Heterogene Ertragsvereinnahmungskriterien der Einzelstandards.....	10
IV Thesenförmige Zusammenfassung	14
Verzeichnis abgekürzt zitierter Schriften	III
Verzeichnis zitierter Schriften	IV
Verzeichnis zitierter Rechtsprechung	X
Verzeichnis zitierter amtlicher Drucksachen	XI
Verzeichnis zitierter Gesetze	XI